



Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Zweck, Mittel und Verbandsjahr	2
1.1.	Name	2
1.2.	Sitz	2
1.3.	Zweck	2
1.4.	Mittel	2
1.5.	Verbandsjahr	2
2.	Mitgliedschaft	2
2.1.	Zusammensetzung des Verbandes	2
2.2.	Aufnahme in den Verband	2
2.3.	Sonderstatus	2
2.4.	Ausschluss (Vereine)	2
2.5.	Auflösungen / Fusionen (Verein)	3
2.6.	Austritt (Verein)	3
2.7.	Ehrungen	3
3.	Verbandsinstanzen	3
3.1.	Delegiertenversammlung (DV)	3
3.2.	Vorstand	
3.3.	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	5
3.4.	Organisations-, Spiel- und Wettkampfreglemente	5
3.5.	Ausgabenkompetenz des Vorstandes	5
3.6.	Revisionsstelle	5
3.7.	Beschwerdekommission	5
3.8.	Erweiterter Vorstand	5
4.	Auflösung	5
5.	Datenschutz	
6.	Schlussbestimmungen	6
6.1.	Vereinsstatuten / Archiv	
6.2.	Verbandsorgan	6
6.3.	Nachführung der Statuten und Reglemente	6
6.4.	Versicherung	6
6.5.	Haftung	6
7.	Inkrafttreten	6



Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Statuten beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck, Mittel und Verbandsjahr

1.1. Name

Unter dem Namen Platzgerverband (im weiteren Verband genannt), besteht ein Verband im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Verband wurde am 01.01.2008 gegründet und besteht auf unbestimmte Zeit.

1.2. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

1.3. Zweck

Der Zweck des Verbandes besteht darin, den Platzgersport als Sport- und Kulturgut zu erhalten und zu fördern. Dem Verband sollen durch Werbung und Organisation verschiedener Anlässe neue Vereine und Mitglieder zugeführt werden.

Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

1.4. Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Anlässen
- c) Schenkungen und Gönnerbeiträge

1.5. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Mitgliedschaft

2.1. Zusammensetzung des Verbandes

Der Verband setzt sich zusammen aus Platzger-Vereinen in der Schweiz und der Interessensgemeinschaft "Platzgen im Ausland" (IG PiA).

Eine Einzelmitgliedschaft ist nicht möglich.

2.2. Aufnahme in den Verband

- a) Vereine welche sich verpflichten, die Verbandsstatuten und Reglemente anzuerkennen, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV aufgenommen werden.
- b) Das Aufnahmegesuch inklusive der Vereinsstatuten muss schriftlich beim Verbandspräsidenten eingereicht werden. Ein Verein kann während des Jahres durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden

2.3. Sonderstatus

Einen Sonderstatus geniesst die Interessensgemeinschaft "Platzgen im Ausland" (IG PiA).

Die IG PiA hat kein Antragsrecht zu Handen der DV und an der DV kein Stimm- und Wahlrecht.

Die IG PiA ist von Artikel 2.4, 2.5 und 5.2 befreit, ansonsten ist die IG PiA den Vereinen gleichgestellt.

2.4. Ausschluss (Vereine)

Vereine, die trotz Mahnung durch den Vorstand statutenwidrig und verbandsschädigend wirken, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Nach vollzogenem Ausschluss hat der ausgeschlossene Verein keinerlei Rechte mehr im Verband.

2



Der Ausschluss aus dem Verband muss dem Verein schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Vor dem Ausschluss muss dem Verein das Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung gewährt werden.

2.5. Auflösungen / Fusionen (Verein)

Auflösungen von Vereinen und eventuelle Fusionen von Vereinen müssen vor dem Beschluss dem Präsidenten des Verbandes angekündigt werden, damit die Teilnahme eines Vorstandmitgliedes aus dem Verband an der Sitzung gewährleistet ist.

2.6. Austritt (Verein)

Der Austritt eines Vereines aus dem Verband kann nur auf Ende des Verbandsjahres erfolgen.

Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind vor dem Austritt zu erfüllen.

Nach dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten des betreffenden Vereines.

2.7. Ehrungen

- Personen, die sich mit langjähriger und vorzüglicher Tätigkeit für den Verband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die DV zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- b) Mitgliederehrungen
 - für 25 Mitgliedschaftsjahre
 - für 35 Mitgliedschaftsjahre
 - für 50 Mitgliedschaftsjahre

Mitglieder mit mehr als 50 Mitgliedschaftsjahren erhalten die Freimitgliedschaft.

- c) Vereine
 - Vereine werden für 50 Jahre Mitgliedschaft geehrt

Die Ehrungen erfolgen an der DV.

Die zu ehrenden Mitglieder und Vereine werden durch den Vorstand informiert. Die Verantwortung für die Ehrungen liegt beim Verband.

3. Verbandsinstanzen

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Beschwerdekommission
- e) Erweiterter Vorstand

3.1. Delegiertenversammlung (DV)

Die ordentliche DV findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt und ist für alle gemeldeten Vereine und Funktionäre obligatorisch.

Jeder dem Verband angehörende Verein hat an der DV Anrecht auf einen von ihm bestimmten Delegierten. Dieser sowie Vorstandsmitglieder und Funktionäre haben Stimmrecht mit je einer Stimme.

Stimmen (Bsp. Delegierter und Funktionär) sind nicht kumulierbar.

Die Geschäfte und Kompetenzen der DV sind die folgende:

- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und der Funktionäre
- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle

3

- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Höhe folgender Beiträge:
 - Mitgliederbeiträge
 - Abonnementspreis des Verbandsorgans



- Beiträge (Startgelder) an Verbandsanlässen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Änderungen des Finanzreglements betreffend Ausgabenkompetenz des Vorstands und Pauschalspesenentschädigungen
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle und der Funktionäre gemäss Verbandsorganigramm
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des verbleibenden Vermögens

Erachtet es der Vorstand als notwendig, so kann er eine ausserordentliche DV einberufen. Ebenso können 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen DV unter Angabe des Zwecks verlangen.

Anträge zuhanden der DV müssen bis spätestens 31. Oktober dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden und werden in die Traktandenliste aufgenommen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Beigabe der Traktandenliste, des Jahresberichts und der Jahresrechnung schriftlich zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

Beschlussfassungen und Wahlen erfordern das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der abgegeben Stimmen.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern. Bis auf den Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Mindestens folgende Chargen sind zu besetzen:

Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Kassieramt, sportliche Leitung, Öffentlichkeitsarbeit. Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage vorher. Über andere als in der Traktandenliste aufgenommene Geschäfte können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder nachher ausdrücklich mit dem Entscheid einverstanden sind.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) zulässig.

Über die alle Vorstandsbeschlüsse muss ein Protokoll verfasst werden.

Aufgaben des Vorstandes:

- Erarbeiten und genehmigen von Organisations-, Spiel- und Wettkampfreglementen
- Führen des Verbandes nach den Grundsätzen der Statuten und Reglementen
- Festlegen von Strategien
- Umsetzung der von der DV gefassten Beschlüsse
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung befristeter Projekte und Aufgaben
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der erweiterten Vorstandsitzung, Präsidentenkonferenz und der DV
- Vergabe von Verbandsanlässen



3.3. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist der DV gegenüber für seine Verbandsführung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen, er zeichnet kollektiv zu Zweien. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Präsident ist Einzelzeichnungsberechtigt.

3.4. Organisations-, Spiel- und Wettkampfreglemente

Sämtliche Reglemente – ausser im Finanzreglement die Bereiche Finanzkompetenz Vorstand und Pauschalspesen – fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes.

Ein vom Vorstand genehmigtes Reglement ist bis spätestens 31. Oktober zu publizieren und unterliegt einer 60-tägigen schriftlichen Einsprachefrist.

Erfolgt innert dieser Frist von fünf Vereinen eine unterzeichnete Einsprache, wird das Reglement der nächsten DV zur Genehmigung vorgelegt.

Die Einsprachen sind zu begründen.

3.5. Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Die Ausgabenkompetenz und Pauschalspesen des Vorstandes sind im Reglement Finanzen festgelegt.

3.6. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei bis drei Personen, welche nicht Mitglied des Verbandes sein müssen.

Aufgaben der Revisionsstelle:

- Überprüfung der Jahresrechnung
- Kontrolle der Ausführung von DV-Beschlüssen
- Überwachung der Kompetenzregelungen
- Abfassen Revisionsbericht und Berichterstattung an der DV

Die Revisionsstelle hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Rechnung zu nehmen.

Die ordentliche jährliche Rechnungsrevision (per 31. Dezember) findet bis 20. Januar des folgenden Jahres statt.

3.7. Beschwerdekommission

Für sportliche Beschwerden und Rekurse besteht ein separates Reglement.

3.8. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand
- alle Funktionäre (gemäss Organigramm)

Der erweiterte Vorstand wird einmal jährlich zur Vorbereitung der Präsidentenkonferenz und der DV einberufen. Er fasst keine Beschlüsse.

4. Auflösung

Der Verband kann aufgelöst werden mit der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

5. Datenschutz

Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind.

5

Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.



Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbands.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Vereinsstatuten / Archiv

Die Statuten der Mitgliedervereine dürfen denen des Verbandes nicht widersprechen. Neue oder revidierte Vereinsstatuten sind vor ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung dem Vorstand des Verbands zur Prüfung zuzustellen. Der Verband verwaltet sämtliche Verbandsunterlagen sowie die Vereinsstatuten zentral in einem Archiv.

6.2. Verbandsorgan

Das Abonnement des Verbandsorgans ist für jedes gemeldete Mitglied eines angeschlossenen Vereins obligatorisch (Ausnahme gleicher Haushalt). Der Abonnementsbeitrag ist im Reglement Finanzen definiert und wird vom Kassier jährlich in Rechnung gestellt.

6.3. Nachführung der Statuten und Reglemente

Beschlüsse aus der DV (Statuten und Reglemente) sind nachzuführen und zu publizieren.

6.4. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Vereine und deren Mitglieder.

6.5. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der DV vom 21. Februar 2025 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Ausgaben.

Der Präsident	Die Sekretärin
René Stauffer	Priska Schäfer